

Quartalsletter 04/2017

Der Quartalsletter 04/2017 informiert Sie über folgende Themen:

- Eindeutigkeit von Pensionszusagen – Überversorgung
 - Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts
 - Zeitpunkt des Zuflusses einer Beitragszahlung an eine Direktversicherung
 - Steuerbilanzieller Rechnungszins von 6% gemäß § 6a EStG verfassungswidrig? Vorlage des FG Köln beim BVerfG
 - Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten
 - Betriebliche Altersversorgung - maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen
 - Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG
 - Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
-

Eindeutigkeit von Pensionszusagen – Überversorgung

Im Quartalsletter II/2016 haben wir über das Urteil des Finanzgerichtes (FG) Düsseldorf vom 10.11.2015 (6 K 4456/ 13 K) berichtet. Das FG hatte zu entscheiden, ob und in welcher Höhe für eine Pensionszusage Rückstellungen zu bilden sind und welches Gehalt bei der Prüfung einer etwaigen Überversorgung zugrunde zu legen ist. In seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass bei der Prüfung einer Überversorgung nicht das zum Stichtag gültige, auf das Jahr hochgerechnete Monatsgehalt heranzuziehen ist, sondern vielmehr die tatsächlichen Bezüge im Wirtschaftsjahr. Mit seinem Urteil vom 31.05.2017 schloss sich der BFH (Bundesfinanzhof) dem FG an und bestätigte, dass innerhalb der Versorgungszusage das Eindeutigkeitserfordernis zwingend einzuhalten ist.

Der Fall

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und eine beteiligte Prokuristin des Unternehmens A bzw. eine Geschäftsführerin und ein Bevollmächtigter des Unternehmens B hatten Anspruch auf jeweils eine endgehaltsabhängige Pensionszusage. Zwischen den beiden Unternehmen bestand ein Organschaftsverhältnis. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden beide Unternehmen verschmolzen. Die zugesagte Betriebsrente des GGF der Firma A sollte 75 % des rentenfähigen Einkommens betragen. Dieses rentenfähige Einkommen war auf 306.775,12 EUR begrenzt. Die Prokuristin hatte eine Versorgungszusage auf 60 % des rentenfähigen Einkommens. Ihr rentenfähiges Einkommen wurde auf das monatliche Brutto-Durchschnittsgehalt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls begrenzt. Nachträglich wurde durch Gesellschafterversammlung eine Rentendynamik für laufende Leistungen in Höhe von 3 % jährlich vereinbart. Aufgrund anhaltender Verschlechterung der Ertragslage der A GmbH beschloss die Gesellschafterversammlung im Jahr 2002, die Pensionsrückstellungen in einer bestimmten Höhe zu dotieren. Die zugesagten Betriebsrenten seien von dieser vorgegebenen Höhe (GGF: 1.297.777 EUR, Prokuristin: 647.158 EUR) retrograd zu ermitteln. Der versicherungsmathematische Gutachter hat auf Basis der damals gültigen Heubeck-Richttafeln 1998 sowie einem Rechnungszins von 6 % und einem Rententrend von 3 % eine jährliche Pension von 15.338,76 EUR für den GGF und 9.337,92 EUR für die Prokuristin ermittelt.

Zum 01.07.2003 wurde das monatliche Gehalt des GGF von 28.928,89 EUR auf 1.500 EUR und das der Prokuristin von 13.112,08 EUR auf 1.000 EUR herabgesetzt.

Bei der nachfolgenden Betriebsprüfung hat der Prüfer die Pensionsrückstellungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Eindeutigkeitserfordernis des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht anerkannt. Für den Betriebsprüfer war nicht eindeutig, welcher Rechnungszinssatz, welche Rechnungsgrundlagen und welche Rentendynamik der Berechnung zugrunde liegen. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Zusageänderung aus dem Jahr 2002 bilanziell über 6 Jahre lang nicht korrekt erfasst worden war und die Ernsthaftigkeit der Pensionszusagen in Frage gestellt. Aus diesem Grund seien die Pensionsrückstellungen in vollem Umfang aufzulösen. Das FG Düsseldorf folgte in seinem Urteil vom 10.11.2015 (6 K 4456/13K) dieser Auffassung.

Auch im Unternehmen B bestanden endgehaltsabhängige Pensionszusagen. Grundlage dafür war die Summe der letzten 14 Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalls. Auch hier wurden zum 01.11.2003 die Gehälter der beiden Versorgungsberechtigten deutlich herabgesetzt. Ergebnis der darauffolgenden Betriebsprüfung war, dass die zum 31.12.2003 gebildeten Pensionsrückstellungen vom Prüfer nicht anerkannt wurden, weil sie zu einer Überversorgung der Versorgungsberechtigten führten. Für die Prüfung der Angemessenheit der Versorgungsbezüge legte der Betriebsprüfer das Gehalt von November 2003 zugrunde.

Das Urteil

Der BFH schloss sich hinsichtlich dem Eindeutigkeitserfordernis an eine Versorgungszusage dem Ergebnis der Betriebsprüfung und dem Urteil des FG an. Die Höhe der zugesagten Altersversorgung der A GmbH war nach der Änderung nicht mehr eindeutig bestimmbar. Die Angabe allein, dass die Rente aus dem Rückstellungsbetrag retrograd zu ermitteln sei, erfüllt nicht die Eindeutigkeitsvoraussetzung. Auch sei den Pensionszusagen nicht zu entnehmen, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe ein Zins bei der retrograden Ermittlung berücksichtigt wurde.

Eine Pensionsrückstellung darf in der Bilanz einer Kapitalgesellschaft nur gebildet werden, soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält. Im Hinblick auf die Herausforderung, die letzten Aktivbezüge der Versorgungsberechtigten entsprechend zu schätzen, hat der BFH zur Prüfung einer möglichen Überversorgung auf die vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit des Begünstigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich erbrachten Arbeitsentgelte abgestellt. So liegt regelmäßig ein Verstoß gegen § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG vor, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanswartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung sind die Überversorgungsgrundsätze nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind, nicht aber bei der Zusage von Versorgungsbezügen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der letzten Aktivbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles. Künftige Erhöhungen oder Verminderungen des Gehalts bis zum Eintritt des Versorgungsfalles stellen ungewisse, künftige Veränderungen der Pensionsleistungen i.S.d. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG dar und dürfen deshalb bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsleistungen nicht berücksichtigt werden. Zur Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen sind Gehaltsveränderungen nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, die hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, erst zu berücksichtigen, wenn sie tatsächlich eingetreten sind.

Im vorliegenden Fall hat der BFH keine Überversorgung diagnostiziert. Das Jahresgehalt war deutlich höher als das auf das Wirtschaftsjahr hochgerechnete Gehalt vom November 2003. Eine Überversorgung der Versorgungsberechtigten der B GmbH lag somit nicht vor.

Fazit

Das Urteil des BFH macht deutlich, dass bei der Formulierung einer Pensionszusage stets auf eindeutige und klare Regelungen zu achten ist. Das Eindeutigkeitserfordernis innerhalb von Versorgungszusagen ist folglich zwingend einzuhalten. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Anastasia Labude)

Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts

Am 23.08.2017 (VI R 4/16) wurde ein Fall vor dem Bundesfinanzhof verhandelt, bei dem es um den Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf bereits erdiente Teile seiner Pensionsanwartschaft (sog. Past Service) ging.

Der Fall

Ein GGF hatte im Jahr 1989 mit seiner GmbH einen Anstellungsvertrag geschlossen, in dem ihm auch eine betriebliche Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 45% seiner ihm zuletzt gezahlten monatlichen Bezüge zugesagt worden war.

Im Januar 1998 wurde dann ein Pensionsvertrag geschlossen, in dem ihm bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegelds oder bei Invalidität ein Ruhegehalt in Höhe von 22.000 DM monatlich zugesagt wurde. In der Pensionszusage war ein sog. steuerunschädlicher Mustervorbehalt (vgl. R 6a Abs. 4 EStR) beinhaltet, wonach sich die GmbH das Recht vorbehält, die Pensionszusage zu kürzen oder einzustellen, wenn sich die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass ihr die Aufrechterhaltung der Zusage auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Infolge einer wegen einer Gehaltsherabsetzung auf 5.800 EUR eintretenden Überversorgung wurde das Ruhegehalt ab 2003 auf 75% des zuletzt bezogenen Gehalts angepasst. Entsprechend erfolgte die bilanzielle Bewertung der Pensionsverbindlichkeit. Vom Bilanzjahr 2002 zum Bilanzjahr 2003 kam es mithin zu einer deutlichen Auflösung von 813.132 EUR auf nur noch 339.971 EUR.

Bei einer Außenprüfung erhöht der Prüfer die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 69.000 EUR auf 151.284 EUR infolge des Verzichts auf erdiente Anwartschaften.

Der GGF klagte vor dem Finanzgericht Baden- Württemberg und nun in letzter Instanz vor dem BFH. Er bekam im Ergebnis nicht Recht.

Die Entscheidung

Zwar war die Revision der Kläger insoweit begründet, als das Urteil der Vorinstanz aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben war. Die Rechtsache wurde zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der BFH kommt jedoch zu einem eindeutigen Ergebnis: In der Reduktion der Zusage unterhalb des bereits erdienten Teils liegt ein im Gesellschaftsverhältnis wurzelnder Verzicht, der zu einer verdeckten Einlage und zu lohnsteuerlichem Zufluss führt. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen zu der Kürzung bereit gewesen wäre. Zwar führt eine Gehaltssenkung regelmäßig zu einer Überversorgung im Sinne des § 6a EStG, wenn die Altersversorgung nicht entsprechend gesenkt wird. Dies gilt jedoch nicht für bereits erdiente Anwartschaften, die bis zur Absenkung der Aktivbezüge nicht überversorgend waren (vgl. BMF-Schreiben vom 3.11.2004 - IV B 2 - S 2176 - 13/04, Rz. 19).

Dass die Firma sich die Kürzung der Zusage vorbehalten hat, spielt hier ebenfalls keine Rolle, denn die Firma war wirtschaftlich ohne weiteres in der Lage, ihrer Pensionsverpflichtung nachzukommen. Ein fremder Dritter wäre nach Einschätzung des BFH mit der Kürzung der Pensionszusage vorliegend jedenfalls nicht einverstanden gewesen. Hieraus folgt, dass der Verzicht im Gesellschaftsverhältnis verankert ist und damit zu Lohnzufluss im Sinne des § 11 EStG führt; der Forderungsverzicht gegenüber der GmbH war mit einer verdeckten Einlage verbunden. Die Anwendung der Fünftelungsregelung (§ 34 Abs. 1 und 2 Nr. 4 EStG) kommt hierbei in Betracht, da es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit handelt.

Die Höhe des Lohnzuflusses richtet sich nach dem Teilwert der Forderung (also dem Wert, den ein fremder Dritter beim Kauf des Unternehmens für diese Forderung ansetzen würde), nicht jedoch nach dem Teilwert im Sinne des § 6a EStG.

Fazit

Wenn bei einer Festzusage infolge einer Gehaltsreduktion die Zusage – etwa mit dem Ziel eine Überversorgung abzuwenden – gesenkt wird, führt dies insoweit zu einer verdeckten Einlage mit steuerlichem Zufluss, als in den Past Service eingegriffen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Zusage nicht werthaltig war und/oder ein fremder Dritter unter diesen Umständen mit einer Reduktion der Zusage einverstanden gewesen wäre.

Bei der Versteuerung des (fiktiven) Lohnzuflusses kommt die Anwendung der Fünftelungsregelung in Betracht.

Wenn infolge einer Gehaltsabsenkung das Versorgungsniveau über die 75%-Grenze steigt, liegt für die bereits erdienten Anwartschaften keine Überversorgung vor, wenn diese bislang nicht überversorgend waren. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Dr. Claudia Veh)

Zeitpunkt des Zuflusses einer Beitragszahlung an eine Direktversicherung

Der BFH hatte sich im Urteil vom 24.08.2017 (VI R 58/15) mit der Frage zu befassen, zu welchem Zeitpunkt Beiträge zu einer Direktversicherung als zugeflossen gelten.

Der Fall

Der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH wählte zur Durchführung seiner betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine Direktversicherung, die er per Entgeltumwandlung finanzieren wollte. Versicherungsbeginn war der 01.12.2010. Der GGF berechnete die Versicherungsgesellschaft mit Einreichen des Antrags am 10.12.2010 zum Lastschriftzug des gewählten jährlich zu zahlenden Beitrags. Am 22.12.2010 wurde der Versicherungsschein ausgestellt. Der gemäß Versicherungsschein unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlende Einlösungsbeitrag von 4.440 EUR für den Zeitraum vom 01.12.2010 bis 30.11.2011 wurde von der Versicherungsgesellschaft am 07.01.2011 eingezogen. Die Lastschrift des Folgebeitrags erfolgte im Dezember 2011.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass dem GGF im Jahr 2011 Beiträge zu einer Direktversicherung in Höhe von insgesamt 8.880 EUR als Arbeitslohn zugeflossen und somit die steuerfreie Grenze um 4.400 EUR überschritten wurde. Das Finanzamt erließ für den somit steuerpflichtigen Teil einen Haftungsbescheid.

Das Finanzgericht (FG) gab der erhobenen Klage statt. Mit der Revision rügt das Finanzamt die Verletzung materiellen Rechts und beantragt, die Aufhebung des Urteils des FG und die Klage abzuweisen. Die GmbH beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidung

Der BFH sieht die Revision als begründet. Bei den Beiträgen zur Direktversicherung handelt es sich nicht um steuerfreien Arbeitslohn. Die Sache ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Generell haftet der Arbeitgeber für die bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und für die korrekte Abführung. Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zählen auch als Arbeitslohn, wenn diese über einen Dritten erbracht werden und der Arbeitnehmer einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf diese Leistung hat, wie bei einer per Entgeltumwandlung finanzierten Direktversicherung. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG handelt es sich bei laufenden Beiträgen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

Die jährliche Beitragszahlung zur Direktversicherung wurde nicht als laufend gezahlter Arbeitslohn, sondern als sonstiger Bezug eingestuft. Die Tatsache, dass die Entgeltumwandlung vom Bruttogehalt des GGF monatlich erfolgte, ist hierbei unerheblich. Somit hat der GGF den als sonstigen Bezug eingestuften Arbeitslohn bei Zufluss bezogen. Dies ist bei einer Direktversicherung der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag an die Versicherung leistet. Im Streitfall wurde der im Dezember 2010 fällige Jahresbeitrag zur Versicherung im Januar 2011 geleistet und ist dem GGF somit im Jahr 2011 zugeflossen. Der im Dezember 2011 geleistete Folgebeitrag ist dem Arbeitnehmer ebenfalls im selbigen Jahr 2011 zugeflossen. Die im Dezember 2010 erteilte Einzugsermächtigung reichte nicht aus, um einen Zufluss im Jahr 2010 zu begründen. Die Versicherungsgesellschaft ist zwar generell (bei vorhandener Deckung des Kontos) für die rechtzeitige Einziehung des Betrags verantwortlich, im Streitfall kam es aber nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Beitrag bei der GmbH das Konto verließ, sondern wann der Versicherungsbeitrag als Arbeitslohn dem GGF zugeflossen ist.

Dem GGF ist im Jahr 2011 somit insgesamt ein Betrag in Höhe von 8.880 EUR für eine Direktversicherung als steuerbarer Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG) aus einem ersten Dienstverhältnis zugeflossen, während lediglich 4.440 EUR gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren. Der übersteigende Teil in Höhe von 4.440 EUR war somit individuell zu versteuern. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Stefanie Sawusch)

Steuerbilanzieller Rechnungszins von 6% gemäß § 6a EStG verfassungswidrig? Vorlage des FG Köln beim BVerfG

Das Finanzgericht Köln hat sich im Klageverfahren 10 K 977/17 mit dem steuerlichen Zinssatz des § 6a EStG für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu befassen und kommt zu dem Ergebnis, dass der Rechnungszins von 6% verfassungswidrig ist. Aus diesem Grund wurde das Klageverfahren am 12.10.2017 ausgesetzt und beschlossen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber einzuholen, ob der Rechnungszinsfuß von 6% gem. § 6a EStG im Streitjahr 2015 verfassungswidrig ist.

Zum Hintergrund: Je höher der Rechnungszinssatz ist, umso geringer ist der bilanzielle Ausweis der Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz der Unternehmen. Konsequenz einer geringeren Pensionsrückstellung ist eine höhere Steuerbelastung.

Das FG Köln erkennt zwar an, dass der Gesetzgeber den Rechnungszinsfuß typisieren darf, doch er ist – so das FG – auch gehalten, die Typisierung in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch realitätsgerecht ist. Der Rechnungszinsfuß ist nun seit dem Jahr 1982 unverändert. Das Zinsumfeld wie z.B. die Rendite von Unternehmensanleihen hat sich jedoch seitdem signifikant verändert, so dass der Gesetzgeber den Rechnungszins des § 6a EStG zwingend hätte überprüfen müssen. Dass er das nicht getan hat und den Zins nicht an das geänderte Zinsumfeld angepasst hat, führt nach Auffassung des 10. Senats zur Verfassungswidrigkeit.

Die Entscheidung des BVerfG dürfte von den betroffenen Unternehmen und vor allem auch von der Finanzverwaltung mit Spannung erwartet werden. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Dr. Claudia Veh)

Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte sich am 03.12.2015 (L 5 KR 84/15) mit der Frage zu befassen, ob für die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung neben Zahlungen aus einer Lebensversicherung auch Leistungen aus einer Sofortrentenversicherung herangezogen werden.

Der Fall

Kläger vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz war ein freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sein Arbeitgeber hatte für ihn 1975 eine Kapitallebensversicherung in Form einer Direktversicherung abgeschlossen. Anfang 2013 zahlte der Lebensversicherer eine Kapitalabfindung in Höhe von 115.698,65 EUR aus. Auf diese Kapitalabfindung verlangte die Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde die Summe aus der Kapitalleistung durch 120 geteilt, woraus sich monatliche Beiträge in Höhe von 149,44 EUR zur Krankenversicherung und 19,77 EUR zur Pflegeversicherung ergaben. Gegen diese Beitragspflicht legte der Kläger Widerspruch ein und machte geltend, dass er die Kapitalleistung aus der Direktversicherung nicht ausgezahlt bekommen hat. Stattdessen habe er eine Summe von 112.845,54 EUR als Einmalprämie aus der fälligen Lebensversicherung direkt in eine Sofortrentenversicherung investiert. Die daraus resultierende Rente in Höhe von 493,81 EUR wurde ab dem 01.04.2013 monatlich ausgezahlt.

Am 30.07.2013 teilte ihm die Krankenversicherung mit, dass sowohl die Kapitalleistung als auch die monatliche Sofortrente der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Für die Sofortrente sei ein zusätzlicher Betrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 73,58 EUR monatlich zu leisten. Der Kläger wand sich gegen den Bescheid, mit der Begründung, dass Versicherungsleistungen der Lebensversicherung nicht zweimal verbeitragt werden dürfen. Im Widerspruchsbescheid führte die Krankenversicherung aus, dass rechtlich Einnahmen aus zwei verschiedenen Quellen vorliegen, die entsprechend zur Beitragsbemessung heranzuziehen sind. Für die beitragsrechtliche Bewertung der Kapitalleistung als Versorgungsbezug sei deshalb nicht von Bedeutung, wie der Versicherte mit dem ihm zugeflossenen Betrag aus dem Renteneinkommen verfare. Letztlich hätte die Sofortrentenversicherung ohne die Kapitalleistung gar nicht abgeschlossen werden können.

Gegen den Bescheid der Kranken- und Pflegeversicherung hat der Versicherte Klage beim Sozialgericht (SG) Koblenz erhoben. Das SG wies die Klage ab.

Das Urteil

Auch die Berufung vor dem LSG Rheinland-Pfalz blieb erfolglos. Das LSG teilte die Meinung des SG und befand die angefochtenen Bescheide der Kranken- und Pflegeversicherung für rechtmäßig. Der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen nicht nur Rentenzahlungen, sondern auch rentenvergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge). Zu den Versorgungsbezügen gehören gleichwohl Renten der betrieblichen Altersversorgung. Weiterhin unterliegen seit dem 01.01.2004 auch kapitalisierte Leistungen der Beitragspflicht, wobei dabei ein 1/120 der Versicherungsleistung als monatlicher Zahlbetrag anzusetzen ist (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Entscheidend ist, dass wirtschaftlich und steuerlich der Versicherte Inhaber der Forderungen gegen den Lebensversicherer ist. Unbedeutend hingegen ist, ob der Versicherte sich dafür entscheidet, das Kapital aus der Lebensversicherung statt für Reisen oder als Investition für eine Immobilie in eine Sofortrentenversicherung zu investieren. Diese Entscheidung lässt den Einnahmecharakter nicht entfallen. Auch würde eine Doppelverbeitragung in diesem Fall nicht vorliegen.

Fazit

Aus wirtschaftlicher Sicht hat der Begünstigte einer Lebensversicherung selbstständig zu entscheiden, wie das Kapital genutzt werden soll. Es besteht somit Entscheidungsfreiheit, ob die Auszahlung zum Verbrauch im Alltag, für eine Anschaffung von Gebrauchsgütern oder als Anlage in eine andere Versicherung gewählt wird. Der Einnahmencharakter geht dabei zu keiner Zeit verloren. So werden sowohl auf Leistungen aus einer Lebensversicherung, die in eine Sofortrentenversicherung investiert wurde, als auch auf die daraus resultierende Sofortrente Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung fällig. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Anastasia Labude)

Betriebliche Altersversorgung; maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

Im Quartalsletter 4/2016 haben wir über das BMF-Schreiben vom 09.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004: 003) zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen berichtet. Am 01.09.2017 hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen aufgrund von aufgetretenen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit diesem BMF-Schreiben unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Verfügung erlassen. Klargestellt werden zwei Punkte:

1. Übergangregelung zur analogen Anwendung des sog. ersten Wahlrechts

Gemäß BMF-Schreiben kann in den Fällen, in denen die Versorgungszusage bislang entsprechend den R 6a Abs. 8 EStR auf ein späteres als das zugesagte Pensionsalter bewertet wurde, weiterhin von einem späteren Pensionsalter ausgegangen werden, sofern mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes, R 6a Absatz 11 Satz 2 EStR). Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt. Die OFD Niedersachsen stellt nun klar, dass analog auch das Wahlrecht zur Berücksichtigung des vertraglichen Pensionsalters noch in der Bilanz des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden kann, das nach dem 09.12.2016 beginnt.

2. Auswirkungen der BAG-Urteile vom 15.05.2012 und 13.01.2015 auf Gesamtversorgungszusagen

Weiter stellt die OFD klar, dass die BAG-Urteile vom 15.05.2012 (3 AZR 11/10) und vom 13.01.2015 (3 AZR 897/12) und die hierauf Bezug nehmenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 09.12.2016 nur für Gesamtversorgungszusagen gelten (z.B. 70% des Bruttoeinkommens abzüglich der individuellen Sozialversicherungsrente). Wenn aufgrund der BAG-Urteile bei einem Gesamtversorgungssystem das bisherige vertragliche Pensionsalter geändert werden soll, ist eine schriftliche Anpassung der betroffenen Zusagen erforderlich. Wenn ein Arbeitgeber die BAG-Urteile bislang angewendet hat, d.h. die schriftlich fixierte Altersgrenze 65 in die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung umgedeutet hat, nun aber bis zum Ende der Übergangsfrist zum schriftlich fixierten Pensionsalter zurückkehren will, ist keine Dokumentation des in der Vergangenheit vorübergehend geltenden abweichenden Pensionsalters erforderlich. Schließlich ist damit künftig

wieder das vertraglich zugesagte Pensionsalter maßgebend. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Dr. Claudia Veh)

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG - BMF-Schreiben vom 30.11.2017 (IV C 6 – S 2133/14/10001)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Zusammenhang mit Verpflichtungsübernahmen in einigen Urteilen eine von den BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (IV B 2 – S 2176 – 106/05) und vom 24.06.2011 (IV C 6 – S 2137/0 – 03) abweichende Auffassung vertreten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun mit einem neuen BMF-Schreiben reagiert, mit dem die beiden vorhergehenden o.g. Schreiben aufgehoben werden.

Im BMF-Schreiben wird die steuerbilanzielle Behandlung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung beim ursprünglich (alleinig) Verpflichteten und beim neuen (Mit-)Verpflichteten dargestellt. Zunächst stellt das BMF klar, dass bei der Bewertung übernommener Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG bilanzsteuerrechtliche Wahlrechte (z.B. das Pensionsalter nach R 6a Abs. 11 EStR) in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob diese der Rechtsvorgänger genutzt hat. Weiter gilt das Nachholverbot des § 6a Abs. 4 EStG für beim Rechtsvorgänger entstandene Fehlbeträge in der ersten Schlussbilanz nach der Übernahme nicht.

Bei der Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern infolge eines Arbeitgeberwechsels unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten folgt für die Bewertung der Pensionsverbindlichkeit die Sonderregelung des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG: Bei der Teilwertermittlung der jeweiligen Verpflichtung ist der Jahresbetrag nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG so zu bemessen, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist, wobei sich kein negativer Jahresbetrag ergeben darf (vgl. R 6a Abs. 13 EStR). Diese Sonderregelung kommt bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB jedoch nicht in Betracht, da hier kein Unternehmenswechsel vorliegt.

Wurde eine Pensionsverpflichtung bereits mehrfach übertragen und hierbei mindestens einmal die Sonderregelung des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG angewandt, ist derjenige ursprünglich verpflichtet im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG, der zuletzt die Sonderregelung angewendet hat.

Nach § 4f Abs. 1 Satz 3 zweiter Teilsatz EStG kommt es zu keiner Verteilung des Aufwands im Zusammenhang mit der Übertragung von Pensionsansprüchen von Versorgungsberechtigten, die zu einem neuen Arbeitgeber wechseln. Dies ist jedoch dann der Fall, wenn es zu einem Schuldbeitritt mit Freistellungsverpflichtung ohne Arbeitgeberwechsel kommt.

Beispiel

Ein Arbeitgeber K hat für die Pensionsverpflichtung gegenüber einem Arbeitnehmer eine Rückstellung in Höhe von 100.000 EUR in der Steuerbilanz zum 31.12.2012 ausgewiesen. Er vereinbart mit F einen Schuldbeitritt mit Freistellungsverpflichtung und zahlt hierfür am 17.12.2013 150.000 EUR an F. K löst die Pensionsrückstellung zum 31.12.2013 auf. Die Zahlung von 150.000 EUR an F ist Betriebsausgabe, so dass im Ergebnis ein Verlust von 50.000 EUR resultiert. Dieser Verlust ist nach § 4f EStG über 15 Jahre zu verteilen, so dass in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2027 jeweils $1/15 \times 50.000 \text{ EUR} = 3.333 \text{ EUR}$ als Betriebsausgabe abgezogen werden (außerbilanzielle Hinzurechnung und Abrechnungen).

Bei F wird die Pensionsverpflichtung zunächst mit den „Anschaffungskosten“ von 150.000 EUR angesetzt. Am folgenden Bilanzstichtag 31.12.2013 ist § 5 Abs. 7 Satz 2 EStG zu beachten. Die Freistellungsverpflichtung ist so zu bilanzieren, wie sie der ursprünglich alleine verpflichtete K am 31.12.2013 anzusetzen gehabt hätte (Pensionsrückstellungen, Teilwert nach § 6a EStG zum 31.12.2013, hier: 110.000 EUR). Nutzt F die Rücklagenregelung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG, kann der Gewinn aus dem Teilwertansatz nach § 6a EStG ($150.000 \text{ EUR} - 110.000 \text{ EUR} = 40.000 \text{ EUR}$) zu $14/15 = 37.334 \text{ EUR}$ als Rücklage passiviert werden. Es verbleibt ein Gewinn von $1/15 \times 40.000 \text{ EUR} = 2.666 \text{ EUR}$.

Steuerbilanz F 31.12.2013

Aktiva		Passiva
Bank		Schuldbeitrittsverpflichtung §6a EStG 110.000 €
150.000 €		Rücklage § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG 37.334 €
		Kapital (Anfangsbestand 0 EUR + Gewinn Ansatz § 6a EStG 2.666 €) 2.666 €

Verpflichtet sich der Beitretende, den bisherig Verpflichteten von den künftigen Leistungspflichten gegenüber einem Anwärter ganz freizustellen, zahlt der bisherig Verpflichtete als Gegenleistung für den Schuldbeitritt zunächst nur ein Basisentgelt für die bis zum Beitritt erdiente Versorgungsanwartschaft und vergütet die nach diesem Termin erdienten Anwartschaften durch entsprechende Entgelterhöhungen, gilt als Wirtschaftsjahr des Schuldbeitritts für die gesamte Pensionsverpflichtung das Wirtschaftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Zahlung des Basisentgelts gewinnwirksam wird. Die Verteilungs- und Rücklagenregelung der §§ 4f und 5 Absatz 7 EStG kommen aus Vereinfachungsgründen nur für das Basisentgelt in Betracht. Die in den dem Schuldbeitritt folgenden Wirtschaftsjahren für die neu erdienten Anwartschaften gezahlten Entgelterhöhungen sind beim bislang alleine Verpflichteten uneingeschränkt in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig und beim Beitretenden vollumfänglich als Betriebseinnahme anzusetzen.

Beispiel

K zahlt nun am 17.12.2013 an F nur ein Basisentgelt in Höhe des nach HGB-Grundsätzen ermittelten Barwerts der bis zum Schuldbeitritt erdienten Anwartschaft (120.000 EUR). Die Vergütung der nach dem Schuldbeitritt erdienten Anwartschaft soll durch jährliche Entgelterhöhungen erfolgen. K löst die bislang passivierte Pensionsrückstellung in Höhe von 100.000 EUR zum 31.12.2013 auf, der gezahlte Basisbetrag von 120.000 EUR stellt eine Betriebsausgabe dar. Der übersteigende Betrag von 20.000 EUR ist in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2027 gleichmäßig verteilt abzuziehen. Die in den Folgejahren für die neu erdienten Anwartschaften gezahlten Entgelterhöhungen sind in voller Höhe Betriebsausgabe.

F bewertet zum 31.12.2013 die gesamte übernommene Verpflichtung nach § 6a EStG (110.000 EUR). Berücksichtigt man die erhaltene Zahlung von 120.000 EUR, ergibt sich ein Gewinn von 10.000 EUR, für den nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die über 15 Jahre zu verteilen ist. Die Entgelte der Folgejahre sind jeweils vollumfänglich gewinnwirksam. Die Regelungen gelten entsprechend bei Erhöhungsbeträgen infolge der Nutzung des handelsrechtlichen Wahlrechts zur Verteilung der Rückstellungszuführung nach Artikel 65 Abs. 1 EGHGB durch den bisher Verpflichteten.

Zeitliche Anwendung

Das Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen. Die BMF-Schreiben vom 16.12.2005 und vom 24.06.2011 werden aufgehoben.

Sofern der Freistellungsberechtigte bislang eine Rückstellung und einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Freistellungsverpflichteten angesetzt hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn Rückstellung und Anspruch spätestens in dem Wirtschaftsjahr gewinnwirksam aufgelöst werden, das nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt endet. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Dr. Claudia Veh)

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung – BMF-Schreiben vom 06.12.2017 (IV C 5 – S 2333/17/10002)

Teil B des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung (IV C 3 - S 2015/11/10002; IV C 5 - S 2333/09/10005) wird infolge der Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ab dem 01.01.2018 durch das neue BMF-Schreiben vom 06.12.2017 abgelöst.

Folgende Punkte erscheinen erwähnenswert:

- Die Ausführungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses bei Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) wurden an das BMF-Schreiben vom 18.09.2017 zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ohne die Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und von vererblichen Versorgungsleistungen (vgl. Quartalsletter 3/2017) angepasst.
- Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung
Hierzu findet sich in einer Fußnote ein Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wonach der Arbeitgeber den Zuschuss nur zu leisten hat, soweit er durch die

Entgeltumwandlung auch Sozialabgaben einspart. Wenn ein Arbeitnehmer oberhalb einer Beitragsbemessungsgrenze verdient, ist insofern auch kein Zuschuss erforderlich. Offen geblieben ist, welche Zweige der Sozialversicherung hier maßgeblich sind (auch die gesetzliche Unfallversicherung?).

- Die Bedenken des BFH im Urteil vom 20.09.2017 (X R 23/15), ob ein eingeräumtes Kapitalwahlrecht schädlich für die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ist, werden vom BMF nicht geteilt.
- Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG
Ein Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beendigungs-/Auflösungszeitpunkt geleistet wird. Die Vervielfältigungsregelung kann auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet werden, wenn die Beitragsleistung oder Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart wird.
- Sofern die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. angewendet wird, mindern die hiernach pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG.
- Nachholung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG
Bei der Nachholungsregelung sind nur solche Kalenderjahre zu berücksichtigen, in denen vom 01.01. bis 31.12. vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde.
Auch Kalenderjahre vor 2018 können berücksichtigt werden, sofern die Nachzahlung ab dem 01.01.2018 erfolgt.
Der nötige Zusammenhang zwischen der Nachzahlung und dem Ruhen des Dienstverhältnisses liegt vor, wenn die Beiträge spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhensphase folgt, nachgezahlt werden. Die Zahlung in Teilbeträgen ist möglich, wobei die BBG des Jahres der ersten Teilzahlung maßgeblich ist. In dem Kalenderjahr, das auf das Ende der Ruhensphase folgt, können die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 4 EStG nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- Steuerfreiheit der Sicherheitsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG
§ 3 Nr. 63a EStG stellt Sicherheitsbeiträge, die dem Arbeitnehmer nicht direkt zugerechnet werden, für den Arbeitnehmer steuerfrei. Bei individueller Zurechnung sind die Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bzw. fallen in die Förderung nach § 10a EStG.
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 65 EStG
Im Fall, dass der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Abs. 3 BetrAVG die bestehende Rückdeckungsversicherung bei Insolvenz des Arbeitgebers übernimmt, ist der Erwerb der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung für den Arbeitnehmer steuerfrei. Die Leistungen werden nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Diese Regelungen gelten auch für beherrschende GGF. Wenn die Rückdeckungsversicherung privat fortgeführt wird, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a (Ertragsanteil) oder ggf. nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Kapitalleistung) zu versteuern.
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG
Die Übertragung von Anwartschaften in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds bei fortbestehendem Dienstverhältnis ist für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das BMF führt aus, dass die Übertragung zu keiner Novation (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) führt, wenn sich im Zusammenhang mit der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (insbesondere die Versicherungslaufzeit, die Versicherungssumme, der Versicherungsbeitrag, die Beitragszahlungsdauer oder die abgesicherten biometrischen Risiken) nicht ändern. Das dürfte in der Praxis schwierig sein. Allerdings wirkt sich eine Novation steuerlich nur bei Wahl der Kapitalleistung aus.
- Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F.
Die Pauschalbesteuerung von Beiträgen an Pensionskassen und für Direktversicherungen nach § 40b EStG a.F. ist nicht erst nach Ausschöpfen des steuerfreien Höchstbetrags von 8% der BBG möglich, sondern mindert das maximal steuerfreie Volumen.
Wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert wurde, liegen die persönlichen Voraussetzungen für diesen Arbeitnehmer für die weitere Anwendung des § 40b EStG a.F. sein ganzes Leben lang vor.
Das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG wird durch die tatsächlich pauschal besteuerten Beiträge gemindert. Dies gilt auch im Fall der Durchschnittsbildung, d.h. nicht der durchschnittlich auf einen Arbeitnehmer entfallende pauschalbesteuerte Betrag, sondern der

tatsächlich für ihn geleistete, mindert das Volumen des § 3 Nr. 63 EStG, es sei denn der Arbeitgeber hat keine individuelle Zuordnung der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beiträge vorgenommen, dann wird der durchschnittliche Betrag angesetzt. Beiträge für eine Direktversicherung, die auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, können nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden, soweit der Arbeitnehmer zuvor gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG); der Verzicht gilt für die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses. Im Fall eines späteren Arbeitgeberwechsels ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG die Weiteranwendung des § 40b EStG a. F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a. F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zur ersten Beitragsleistung zustimmt.

– Förderbetrag nach § 100 EStG

Das BMF zeigt die Funktionsweise dieser neuen steuerlichen Förderung an zahlreichen Beispielen auf. Klar gestellt wird unter anderem, dass der Förderbetrag nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Beiträge in Anspruch genommen werden kann. Nicht begünstigt sind Beiträge nach § 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG (Zuschuss zur Entgeltumwandlung aufgrund Sozialversicherersparnis) und § 23 Abs. 1 EStG (Sicherungsbeiträge), die dem einzelnen Arbeitnehmer unmittelbar gutgeschrieben werden. Kann im Fall eines unerwarteten Ausscheidens des Arbeitnehmers der erforderliche Mindestbeitrag von 240 EUR nicht mehr erreicht werden, kommt es nicht zu einer rückwirkenden Korrektur der in Anspruch genommenen bAV-Förderbeträge.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Beitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisherigen Beitrag hinaus leistet.

Nach § 100 Abs. 3 Nr. 5 EStG kommt die steuerliche Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Abschluss- und Vertriebskosten des Vertrages über die betriebliche Altersversorgung nur als fester Anteil der laufenden Beiträge einbehalten werden; die Finanzierung der Abschluss- und Vertriebskosten zulasten der ersten Beiträge („Zillmerung“) ist förderschädlich. Bei am 1. Januar 2018 bereits bestehenden Verträgen kann die steuerliche Förderung ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, sobald für die Restlaufzeit des Vertrages sichergestellt ist, dass

- die verbliebenen Abschluss- und Vertriebskosten und
- die ggf. neu anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten

jeweils als fester Anteil der ausstehenden laufenden Beiträge einbehalten werden.

Die Möglichkeit, anstelle einer lebenslangen Rentenzahlung eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Förderung über § 100 EStG noch nicht entgegen. Entscheidet sich der Arbeitgeber aber für die Kapitalzahlung, sind von da an die Voraussetzungen des § 100 EStG nicht mehr erfüllt, d.h. die Förderung entfällt und die Beiträge sind zu besteuern.

Verfällt die Anwartschaft wegen vorzeitigem Dienstaustritt ohne unverfallbare Anwartschaften und ergibt sich hieraus eine Rückzahlung der Beiträge an den Arbeitgeber, sind die entsprechenden bAV-Förderbeträge zurück zu gewähren.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang vor der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

Dieses BMF-Schreiben ist mit Wirkung ab 01.01.2018 anzuwenden. Die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 sind insoweit weiter zu beachten, wie sie auch für Zeiträume ab dem 01.01.2018 Bedeutung haben. (Mit freundlicher Unterstützung SLPM Dr. Claudia Veh)